

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pyrus Panels GmbH (Stand Januar 2021)

§1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen im In- und Ausland ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Öffentliche, insbesondere in der Werbung getätigte Äußerungen dritter Personen über die Beschaffenheit des Produktes gelten mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht als Vertragsinhalt.

§3 Preise

1. Preise sind freibleibend. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit des Eingangs der Bestellung bei uns gültigen Preise angenommen. Unsere Preise verstehen sich jeweils zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer für Lieferungen FCA (Free Carrier/ ab Werk frei LKW verladen).
2. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen sowie allen Bestellungen auf Abruf berechnen wir die zum Abrufzeitpunkt gültigen Preise. Das gleiche gilt für alle anderen Aufträge, sofern die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

§4 Versand- und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers/ Käufers. Wir haften nicht für Beschädigungen oder Verlust während der Beförderung. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. Frachtauslagen sind uns zu erstatten. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller/ Käufer über.

§5 Mehr- und Minderlieferungen, Teillieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% und handelsübliche Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Besteller/ Käufer nicht zu einer Reklamation. Das gilt für alle Bestellungen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§6 Bestellung auf Abruf

Bei Bestellungen auf Abruf o. ä. ist der Besteller/ Käufer verpflichtet, das bestellte Produkt innerhalb angemessener Frist, längstens binnen 6 Monaten ab Bestelldatum abzunehmen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

§7 Zahlung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers/ Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, soweit diese nicht bereits verjährt oder anderweitig einredebehaftet sind.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
4. Der Besteller/ Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller/ Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, sofern es sich bei den Gegenforderungen nicht um auf Zahlung gerichtete Ansprüche handelt.

§8 Liefer- und Abnahmepflichten

1. Die Lieferzeiten in unseren Angeboten sind für uns freibleibend. Liefertermine und Fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Liefertermine beziehen sich in jedem Fall auf die Fertigstellung in unserem Werk.
2. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen und sind – soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart wurden – annähernd verbindlich und können mit der tatsächlichen Lieferung divergieren. Eine Lieferzeit von zwei Wochen nach der angegebenen Lieferzeit gilt noch als rechtzeitig.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen, die wir bei Vertragsschluss weder kannten noch kennen mussten und die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller/ Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller/ Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Verzug vor und dieser beruht entweder auf mindestens grober Fahrlässigkeit unsererseits oder betrifft eine Kardinalspflicht. Der Besteller/ Käufer ist zur Abnahme des Produkts verpflichtet. Bei Nichtabnahme haftet der Besteller/ Käufer für etwaige Schäden, die uns durch die Nichtabnahme verursacht worden sind. Eine Abnahmepflicht besteht nicht, soweit die gelieferte Menge zulässige Abweichungen (§5) übersteigt; im Falle der Mangelhaftigkeit des Produktes dann, wenn diese eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn aufgrund der Beschaffenheit des Produktes die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht.
5. Kommt der Besteller/ Käufer in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen.
6. Soweit wir aus einem Vertrag vorzuleisten verpflichtet sind, können wir die Lieferung verweigern, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Bestellers/ Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn der Kundenkreditversicherer dem Besteller/ Käufer das Kreditlimit streicht oder wesentlich kürzt oder das Kreditlimit erreicht ist, und hierdurch unser Zahlungsanspruch gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

§9 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Mängeln, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine Verletzung einer Kardinalspflicht vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung, allerdings nur insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Beschaffenheitsgarantie, die den Besteller/ Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens unsererseits oder von Seiten unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bleibt ebenso unberührt wie eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere dem Produkthaftungsgesetz). Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Wir haften nicht für Schäden, die aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Produkte resultieren, es sei denn, der Besteller/ Käufer kann eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung zu den Schäden geführt hat, widerlegen. Eine Verwendung, die den technischen Spezifikationen unseres zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Produktinformationen widerspricht, gilt jedenfalls als nicht bestimmungsgemäß.
3. Wir haften nicht für Werbeaussagen Dritter (z.B. Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes oder seines Gehilfen) über die Beschaffenheit des Produktes oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Produktes, soweit nicht die Unkenntnis dieser Werbeaussagen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht oder soweit die Werbeaussage die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten.

§10 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Das gelieferte Produkt bleibt unser Eigentum bis unsere aus der Lieferung des jeweiligen Produktes resultierenden Forderung vollständig erfüllt ist. Der Besteller/ Käufer ist berechtigt, noch in unserem Eigentum stehende Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist. Verarbeitung und Umbildung erfolgen für uns als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum unseres Vertragspartners an dem einheitlichen Produkt wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller/ Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von uns unentgeltlich. Das noch in unserem Eigentum stehende, von uns gelieferte Produkt sowie jedes durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Produkt, an dem uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Unser Eigentum an der Vorbehaltsware besteht fort bis unsere aus der Lieferung des verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Produkts resultierenden Forderungen vollständig erfüllt sind.
2. Der Besteller/ Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind – soweit sie unser (Mit-)Eigentum betreffen – unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent gegen Dritte) tritt der Besteller/ Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir ermächtigen ihn unwiderruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen abzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller/ Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller/ Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/ Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers/ Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.
5. Auf unser Verlangen ist der Besteller/ Käufer verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung der an uns nach Maßgabe dieser Vorschrift übergegangenen Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer zu geben sowie uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen.
6. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstands gem. Abs. 4 entstehenden Kosten trägt der Besteller/ Käufer. Wir sind in jedem Falle berechtigt, den zurückgekommenen Liefergegenstand nach vorheriger Androhung und Ablauf einer angemessenen Wartefrist freihändig zu verwerten; der Besteller/ Käufer trägt auch die Kosten der Verwertung.

§11 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§12 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen als vertraulich.

§ 13 Rechte Dritter

1. Für Rechte Dritter (gewerbliche Schutzrechte, Patente, Urheberrechte, Marken etc.) haften wir nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages nur dann, wenn das Schutzrecht nach dem Recht jenes Staates besteht, in dem der Besteller/ Käufer seine Rechnungsadresse hat. Für Freiheit von Rechten Dritter nach dem Recht anderer Staaten wird nur gehaftet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Haftung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit Liefergegenstände nach vom Besteller/ Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers/ Käufers hergestellt werden. In diesem Fall hat uns der Besteller/ Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Rechtsverletzung ergeben, schad- und klaglos zu stellen.
3. Der Besteller/ Käufer ist verpflichtet, uns über die von einem Dritten behaupteten oder geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Ohne unser Einverständnis ist der Besteller/ Käufer nicht berechtigt, eine Verletzung anzuerkennen, und er wird uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Besteller/ Käufer die Nutzung der Produkte ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Der Besteller/ Käufer wird uns alle notwendigen Informationen erteilen und sonstige angemessene Unterstützung gewähren.
4. Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Besteller/ Käufer hat Rechte Dritter in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 zu rügen.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller/ Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Die deutsche Fassung dieser Lieferbedingungen ist für den Inhalt bindend.
2. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist unser Firmensitz.
3. Soweit der Besteller/ Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Traunstein.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.